

Öffentliche Bekanntmachung am 24.10.1997 im Amtsblatt mit dem Titel „Gemeinsames Amtsblatt der Städte Lunzenau und Penig und der Gemeinden Chursdorf, Langensteinbach, Tauscha und Thierbach“ – Nr. 09 / 1997

**Satzung der Stadt Penig
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach
§ 49 Abs. 5 und 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO)
(Stellplatzsatzung)
vom 20.06.1997**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993, in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) vom 26.07.1994 in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 19.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

Stellplatzsatzung

§ 1

Gebietszonen

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 6 SächsBauO wird das Gebiet der Stadt Penig in 2 Gebietszonen gemäß § 49 Abs. 5 SächsBauO eingeteilt.

Gebietszone I

Die Gebietszone I umfasst das im Lageplan (Anlage 1) mit unterbrochener bandierter Umrahmung gekennzeichnete Gebiet.

Gebietszone II

Die Gebietszone II beinhaltet das gesamte Territorium der Stadt Penig, jedoch ohne die Gebietszone I.

§ 2

Vomhundertsatz

Der Vomhundertsatz, der bei der Zahlung eines Geldbetrages nach § 49 Abs. 6 SächsBauO nicht überschritten werden darf, wird höchstens 60 % (in Worten: sechzig vom Hundert) der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone festgelegt.

§ 3

Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Berücksichtigung des § 2 in

Gebietszone I auf	8.500,00 DM, in
Gebietszone II auf	6.500,00 DM

festgelegt.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird jährlich mit dem Haushaltsansatz überprüft und gegebenenfalls mit Satzungsänderung neu festgelegt.

§ 4 Beschränkungszone

Die Gebietszone I wird als Beschränkungszone ausgewiesen. In dieser Zone wird vor dem Hintergrund des Verkehrskonzeptes der Stadt Penig nur der Parkbedarf abgedrückt, der zur unmittelbaren Funktionsfähigkeit für dieses Stadtgebiet notwendig ist ("qualifizierter Bedarf").

Bei der Vorgabe des qualifizierten Bedarfs wird die Nachfrage aus Anwohner-, Wirtschafts-, Berufs-, Käufer- und Besucherverkehr entsprechend ihrer Bedeutung für die Gebietszone I bewertet.

1. Bauvorhaben, für welche nach § 49 der SächsBauO Stellplätze geschaffen werden müssen, wird die Herstellung der Stellplätze untersagt, soweit deren Zahl über den jeweilig qualifizierten Bedarf hinausgeht.
Die Differenz zwischen dem Stellplatzbedarf und dem qualifizierten Bedarf ist entsprechend § 3 dieser Satzung abzulösen.
2. Der Geldbetrag ist gemäß § 49 Abs. 6 SächsBauO auf der Basis des Verkehrskonzeptes der Stadt Penig zu verwenden.
3. Die Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) kann Ausnahmen von der Beschränkung der Herstellung von Stellplätzen nach § 4 Nr. 1, d.h. abweichend vom qualifizierten Bedarf im Einzelfall gestatten, wenn
 - a) Vorhaben unter dieser Maßgabe in überwiegend bebauten Gebieten mit erheblicher Wohnnutzung zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse beitragen, Forderungen aus dem Gebiet der Rücksichtnahme erfüllen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden sowie die dauernde öffentliche Nutzung des Mehr an herzustellenden Stellplätzen mit Baulast öffentlich-rechtlich gesichert ist.
oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, dies im öffentlichen Interesse liegt und alle öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet werden und die dauernde öffentliche Nutzung der mehr herzustellenden Stellplätze gesichert ist.
Eine nicht beabsichtigte Härte liegt hier vor, wenn der Bauherr offenbar eine mit dem Bauvorhaben geplante Nutzung unter den einschränkenden Bedingungen des § 4 Nr. 1 nur unter großen Schwierigkeiten oder nicht verwirklichen kann.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Penig über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 der SächsGemO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 20.06.1997

gez.
Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

